



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 21.02.2022
Vorlagen-Nr.: BV/096/2022

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) - Hier: Stellungnahme der Stadt Weiden zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss	16.03.2022
Stadtrat	28.03.2022

Sachstandsbericht:

1 LEP im System der Planung

Das System der räumlichen Planung wird in Deutschland durch die föderalistische Staatsordnung mit der Aufteilung in die drei Ebenen Bund, Bundesländer und Gemeinden gebildet.

Die Raumordnung des Bundes beinhaltet insbesondere räumliche Leitbilder, welche die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung in Deutschland bestimmen. Das Raumordnungsgesetz (ROG) enthält bundes- und rahmenrechtliche Vorgaben zu den Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung. Da es Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung ist, können die Regelungen der Länder vom Raumordnungsgesetz des Bundes abweichen.

Der Freistaat Bayern nutzte diese Möglichkeit und somit ersetzt das am 01.07.2012 in Kraft getretene Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) weitestgehend das Raumordnungsgesetz des Bundes.

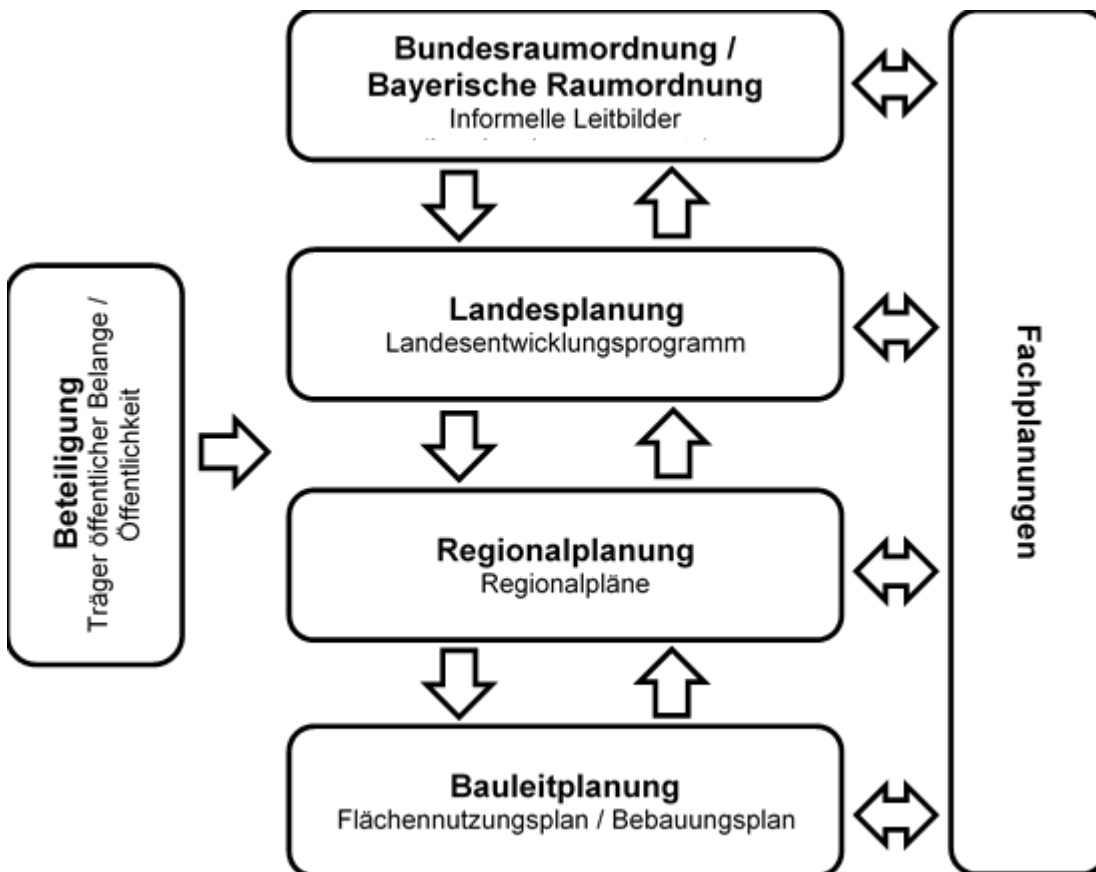
Aufgabe des BayLplG ist es, „[...] den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.“(Art.1 BayLplG) Es stellt die gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Raumordnungspläne dar.

Zusätzlich zu den im Landesplanungsgesetz formulierten Leitzielen der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Freistaat und der Realisierung einer nachhaltigen Raumentwicklung werden Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Diese stellen Vorgaben dar, innerhalb derer sich die nachgeordneten Planungsebenen bewegen sollen bzw. die durch die nachgeordneten Planungsebenen weiter zu konkretisieren sind.



Die Landesplanung ist zweistufig aufgebaut und umfasst die Planung für den gesamten Freistaat (Landesentwicklungsprogramm) sowie seiner Teilräume (Regionalplanung). Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) stellt das fächerübergreifende Zukunftskonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des gesamten Freistaats dar, während die regionale Planung der Teilräume durch die Regionalpläne erfolgt. Diese werden innerhalb der Leitplanken des Landesentwicklungsprogramms durch die Regionalen Planungsverbände erstellt.

Auf der Gemeindeebene sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) die Planungsabsichten der Gemeinde an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§1 Abs.4 BauGB). Gleichzeitig soll die Entwicklung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigen (Art. 1 Abs. 3 BayLplG). Dieses Gegenstromprinzip sorgt dafür, dass Planungen unterschiedlicher Ebenen aufeinander abgestimmt werden, obwohl sie rechtlich, organisatorisch und inhaltlich voneinander abgegrenzt sind. Dadurch werden die Entwicklungsziele der jeweiligen Planungsebenen miteinander abgestimmt.



2 Regelungsinhalt des Landesentwicklungsprogramms

Das Landesentwicklungsprogramm ist ein Raumordnungsplan und daher gem. Art. 14 BayLplG aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Es stellt das fachübergreifende Zukunftskonzept für die Entwicklung und Ordnung des Freistaats Bayern dar und ist das wesentliche Element zur Verwirklichung des Leitziels bayerischer Landesentwicklungspolitik: Die Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen.



Das LEP hat zur Aufgabe:

- Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Ordnung festzulegen
- Vorhandene Disparitäten im Land abzumildern und die Entstehung neuer zu vermeiden
- Alle raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren
- Vorgaben zur räumlichen Entwicklung für die Regionalplanung zu geben

Zur Erfüllung dieser Aufgabe beinhaltet es landesweit raumbedeutsame Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen. Zusätzlich zu den textlichen Festlegungen werden auch zeichnerische Festsetzungen getroffen (Anlagen zum Landesentwicklungsprogramm). Die Festlegungskategorien unterscheiden sich dabei in ihrer rechtlichen Bindungswirkung: Ziele (Z) der Raumordnung (Art.2 Nr.2 BayLplG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie lösen eine strikte Bindungswirkung aus und nachgeordnete Planungsebenen müssen ihre Pläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

Grundsätze (G) der Raumordnung (Art.2 Nr.3 BayLplG) stellen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar. Sie sind wichtige Belange, können aber durch andere relevante Belange bei einer Abwägung überwunden werden.

Zur Steuerung der Regional-, Bauleit- und Fachplanung beinhaltet das Landesentwicklungsprogramm insbesondere Festlegungen zu den Sachbereichen:

- Raumstruktur
- Siedlungsstruktur
- Verkehrsüberwachungsdienst Wirtschaft
- Energieversorgung
- Freiraumstruktur
- Soziale und kulturelle Infrastruktur

Aufgrund des großen Umfangs der Teilfortschreibung können die geänderten Ziele und Grundsätze hier nicht im Einzelnen abgedruckt werden. Die vollständige Teilfortschreibung des LEP inklusive der zugehörigen Anlagen findet sich im Internet auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (<https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>).

3 Teilfortschreibung des LEP

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Entwurf einer LEP-Teilfortschreibung in den folgenden Themenfeldern beschlossen:

- „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“,
- „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“
- „Für nachhaltige Mobilität“

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurde beauftragt, hierzu ein Beteiligungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Unterlagen können hier abgerufen werden:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>



Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit können bis zum 01. April 2022 eine Stellungnahme zu den geänderten Bereichen der Teilfortschreibung abgeben. Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen werden daraufhin ausgewertet. Sollte die Bayerische Staatsregierung aufgrund der Beteiligung keine Änderungen des Entwurfs für notwendig erachten, wird das fortgeschriebene Landesentwicklungsprogramm von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

4 Bewertung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms

Der Bayerische Städtetag wird nach einer Gremienbefassung detailliert zu den Änderungen Stellung nehmen. Da diese Stellungnahme derzeit noch aussteht, und eine fristgerechte Stellungnahme angestrebt wird, macht die Stadt Weiden von der Möglichkeit Gebrauch, gegenüber dem Wirtschaftsministerium als Oberste Landesplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. bringt insbesondere zu folgenden Themenkomplexen Anregungen und Bedenken vor, da diese die Entwicklung der Stadt betreffen können:

- Gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
- Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt

Den Änderungen im Bereich „Nachhaltige Mobilität“ kann zugestimmt werden.

4.1 Gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen

Der Großteil der Änderungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird begrüßt und stärkt die bereits verfolgten Entwicklungsziele der Stadt Weiden zur Verbesserung der Lebensqualität in der Kommune (bspw. Mobilitätskonzept und Baulandbeschluss). Einzelne Änderungen der Teilfortschreibung sollten jedoch nicht weiterverfolgt werden:

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen (Ergänzungen):

(Z) In allen Teilbereichen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen *mit möglichst hoher Qualität* zu schaffen oder zu erhalten.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern *und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital*, geschaffen oder erhalten werden.

Bewertung:

Mit der Änderung wird betont, dass gleichwertige Lebensverhältnisse innerhalb des Freistaats nicht als räumliche Nivellierung zu verstehen sind. Das Ziel soll hingegen die Schaffung gleicher Chancen sein. Dieser Zielvorstellung kann zugestimmt werden. Jedoch ist die Änderung ein Hinweis darauf, dass Sicherung der Daseinsvorsorge auch digitale Teilhabe bedeuten kann.

Sicherung der Daseinsvorsorge kann aus Sicht der Stadt Weiden jedoch nicht bedeuten, dass der Anspruch, wohnortnahe Präsenzeinrichtungen vorzuhalten, aufgegeben wird und eine Ersetzung durch digitale Angebote erfolgen kann. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung und die Bedürfnisse der Bevölkerung gehobenen Alters sollte ein Mindestangebot an wohnortnahen und persönlich zugänglichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten



bleiben und ggf. digital ergänzt werden. Falls damit nur die Möglichkeit ergänzender, zusätzlicher Angebote betont werden soll, dann sollte dies entsprechend deutlich gemacht werden. Es wäre weiterhin zielführend, wenn die Formulierung klarstellen würde, dass zur Sicherung der Daseinsvorsorge auch eine Basis an Präsenzangeboten erhalten bleiben sollte (bspw.: „kann zur Sicherung der Versorgung auch durch digitale Angebote *ergänzt* werden.“). Unter 1.1.1 ist weiterhin als Ziel festgesetzt, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Die Begründung zur Fortschreibung des LEP betont, dass das Ziel die Schaffung vergleichbarer Chancen sein soll.

Nach Art. 2 Nr. 2 BayLplG sind Ziele der Raumordnung Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Wenn nur vergleichbare Chancen geschaffen werden sollen und daher als Ziel festgesetzt wird, dass „In allen Teilräumen [...] gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten sind.“, dann kommt durch den Einschub „mit möglichst hoher Qualität“ das Ziel einer Anpassung an die Realität der ungleich verteilten Chancen innerhalb des Freistaats gleich und befördert die Manifestation ungleichwertiger Lebensverhältnisse.

Um eine solche Egalisierung des Anspruchs an die Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge zu verhindern sollte die Fortschreibung des LEP von der Ergänzung „mit möglichst hoher Qualität“ Abstand nehmen.

1.4.2 Telekommunikation

(Z) Die Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Zahl an dafür geeigneten Standorten ist bei Bedarf zu ermöglichen. (Neu)

Bewertung:

Aus Sicht der Stadt Weiden besteht keine Notwendigkeit zur Festsetzung dieses neuen Ziels. Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayBO nimmt Antennen und Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe bis zu 10 m, im Außenbereich bis zu 15 m, sowie dazugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ von der Baugenehmigungspflicht aus. Sollte eine Mobilfunkantenne als bauliches Vorhaben (§29 BauGB) beurteilt werden, so ist sie planungsrechtlich nach den Vorgaben der §§ 30 bis 37 BauGB zu beurteilen. Sollte das Vorhaben zur Errichtung einer Mobilfunkantenne planungsrechtlich unzulässig sein, dann bestünde hinreichend Grund zu der Annahme, dass der Standort zur Errichtung auch nicht geeignet ist. Damit wären die Voraussetzungen zur Ablehnung eines Baubegehrens einer solchen Anlage gegeben. Somit ist bereits nach den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben die Errichtung von Mobilfunkantennen an dafür geeigneten Standorten zu ermöglichen. Es ist daher fraglich, inwiefern das neue Ziel einen Beitrag zum Ausbau der digitalen Infrastruktur leisten kann. Vielmehr steht zu befürchten, dass die vorgesehene neue Zielformulierung als zusätzliche Regelung den Prüfaufwand der Gemeinden erhöht ohne sich positiv auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur auszuwirken. Das Ziel sollte daher, falls es Teil der Fortschreibung bleiben soll, als Grundsatz eingestuft werden.

4.2 Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt

Die Stadt Weiden i.d.OPf. stimmt den im Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vorgeschlagenen in großen Teilen Änderungen zu. Nur die im Folgenden aufgeführten Änderungen sollten aus Sicht der Stadt eine Überarbeitung erfahren:

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel



(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen. (Neu)

Bewertung:

Die Begründung zur Teilfortschreibung erwähnt zum neuen Ziel, dass mit der Festlegung dieser Gebiete Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen gesichert werden sollen. Verfolgt wird damit das Ziel, die bioklimatische und lufthygienische Belastung in Siedlungsräumen zu verringern. Da die Stadt Weiden ebenfalls dieses Ziel verfolgt, wird der neuen Festsetzung zur Anpassung an den Klimawandel zugestimmt. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird derzeit auch der Landschaftsplan integriert. In diesem ist bereits die Festsetzung von Flächen zur Sicherung von Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie Luftleitbahnen vorgesehen. Die in den Regionalplänen festzusetzenden Gebiete sollen sich lt. Begründung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms an den Plänen aus dem Projekt des LfU „Landesweite Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung“ orientieren. Das Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. sagte dazu am 28.02.2022 aus, dass eine Berücksichtigung und Beachtung der dortigen Vorhaben erfolgen wird. Um die Folgen der Neuausweisung derartiger Gebiete absehen zu können, regt die Stadt Weiden i.d.OPf. an, die genannten Schutzgutkarten besser einsehbar zu veröffentlichen, da die Karten schwer auffindbar sind.

3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (Neu)

(G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden.

Bewertung:

Der unter 3.1.2 eingefügte Grundsatz zur Erstellung regionaler Mobilitätskonzepte wird begrüßt, die Stadt Weiden gibt jedoch den Hinweis, dass eine Umsetzung allein auf kommunaler Ebene aufgrund des umfangreichen Abstimmungsbedarfes nicht leistbar ist. Die Hauptverantwortung zur Erstellung derartiger Konzepte wird im Bereich der Regionalplanung gesehen.

3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und *bedarfsorientierten* Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels und seiner Folgen, *den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume* ausgerichtet sein.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung *nachweislich* nicht zur Verfügung stehen.

Bewertung zu 3.1.1 und 3.2:

Vom ergänzten Grundsatz sowie der Festsetzung, dass Ausnahmen vom Ziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung (3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung) nur zulässig sind, wenn Innenentwicklungspotenziale nachweislich nicht zur Verfügung stehen, ist die Stadt Weiden betroffen.



Es wird grundsätzlich begrüßt, die Genehmigung angestrebter Wohnbauflächenneuausweisungen von den nachzuweisenden Bedarfen abhängig zu machen. Ein solcher Wohnraumbedarfsnachweis ist bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen, die über die im wirksamen Flächennutzungsplan beschlossenen Flächen hinausgehen, bereits heute zu führen. Zur Führung eines solchen Nachweises hat das bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 15.09.2021 eine Auslegungshilfe veröffentlicht. Aus dieser geht hervor, dass sich der Wohnbauflächenbedarf vorrangig aus den zu erwartenden Bevölkerungszuwächsen sowie weiteren Faktoren wie durchschnittlicher Haushaltsgröße oder den Raumansprüchen der Bevölkerung ergibt. Der Bedarf zusätzlicher Wohnbauflächen ergibt sich dann aus der Subtraktion der in der Gemeinde vorhandenen Flächenpotentiale von dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf. Zusätzlich zu dieser Berechnung ist auch eine argumentative Nachweisführung möglich (besonders bei stagnierender oder rückläufiger Einwohnerentwicklung).

Zwar stimmt die Stadt Weiden dem verfolgten Ziel zu: eine Neuausweisung von Wohnbauflächen ist nur hinsichtlich des Bedarfes vorzunehmen, um eine funktionierende Stadt zu stärken, bestehende Infrastrukturen halten zu können und einen „Donut-Effekt“ (Ausbreitung in den Außenbereich während der Innenbereich verödet) zu verhindern. Die derzeit vorgesehene Nachweisprüfung ist jedoch als problematisch zu sehen:

Mit der vorgegebenen Berechnungsmethode wird vor allem der Flächenmangel bzw. -bedarf aufgrund zukünftigen Wachstums abgebildet. Sie dient nicht dazu, den bereits heute vorhandenen Flächenmangel darzustellen. Um diesen zu belegen muss daher von der Kommune auf vorhandene Datengrundlagen oder eine argumentative Belegführung zurückgegriffen werden. Beide Nachweisführungen können sich aufgrund der häufig mangelhaften oder nicht vorhandenen Datenerhebungen als äußerst schwierig herausstellen.

Um in der Berechnung den Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen festzustellen ist zunächst die Erhebung der vorhandenen Potenziale notwendig. In der Auslegungshilfe wird dazu die Einrichtung eines kommunalen Flächenmanagements empfohlen. Dies bedeutet, dass Kommunen, die nicht über ein solches Flächenmanagement verfügen, ihren häufig realen Flächenmangel nur unter erhöhten Schwierigkeiten belegen können.

Auf eine argumentative Nachweisführung muss zurückgegriffen werden, wenn die Kommune keine ausreichend steigenden Einwohnerzahlen aufweisen kann, mit der ein zusätzlicher Flächenbedarf gerechtfertigt werden könnte. Ein solch argumentativer Nachweis beruht nicht auf einem transparenten, nachvollziehbaren Berechnungssystem, sondern den jeweils individuellen wirtschaftlichen, geografischen bzw. raumplanerischen und infrastrukturellen Gegebenheiten. Somit sind argumentativ geführte Nachweise nur schwer miteinander vergleichbar und bedeuten für die kommunalen Nachweisersteller einen erhöhten Erstellungsaufwand und die höheren Landesplanungsbehörden einen erhöhten Prüfaufwand, womit auch der Zeitaufwand für Bauleitplanverfahren erhöht wird. Weiterhin besteht aufgrund des individuellen Charakters die Gefahr, dass geführte Nachweise von Kommunen mit ähnlichen Ausgangssituationen zu unterschiedlichen Genehmigungsergebnissen führen.

Aufgrund dieser sich derzeit als problematisch erweisenden Nachweisführung regt die Stadt Weiden an, im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms auch die Führung des Wohnraumbedarfsnachweises zu aktualisieren und bayernweit zu



standardisieren, um auf Landesebene eine Grundlage für eine vergleichbare und leicht anzuwendende Nachweisführung zu schaffen. Um eine solche einheitliche und transparente Nachweisführung zu gewährleisten, sollte die Berechnung zum Nachweis des Wohnraumbedarfes gestärkt werden, auf Ausnahmen oder eine argumentative Nachweisführung sollte weitestgehend verzichtet werden, da mit der weiteren Anwendung dieser Möglichkeiten die Gefahr besteht, das Flächensparziel der Bayerischen Staatsregierung zu verfehlen. Trotzdem ist es wichtig, dass gerade Zentrale Orte, wie bspw. Weiden als Oberzentrum, ihrer Versorgungsfunktion gerecht werden können, und diese mit in die Nachweisführung einfließen lassen können.

Über ein zusätzliches Flächenmonitoring könnten die in einer Kommune verfügbaren Potenziale erhoben werden. Um Kommunen mit einer solchen zusätzlichen Aufgabe nicht zu überlasten ist es aus Sicht der Stadt Weiden sinnvoll, auf Ebene der höheren Landeplanungsbehörden ein zentrales Siedlungsflächenmonitoring einzuführen. Damit wäre gewährleistet, dass in allen Regierungsbezirken einheitlich die Siedlungsstrukturen, Flächennutzungen und Flächenverbräuche erfasst werden würden. Eine gemeinsam mit den Kommunen durchgeführte, regelmäßige Datenerhebung könnte eine transparente Basis für die Analyse der räumlichen Entwicklung und die Ermittlung der zukünftigen Flächenbedarfe sein und würde die Verantwortlichkeit für die Erreichung des Flächensparziels in Bayern nicht ausschließlich auf der kommunalen Ebene verankern.

5 Fazit

Die vorgesehenen Änderungen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms werden aus Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. v.a. im Bereich der nachhaltigen Mobilität zu Verbesserungen führen, da sie besonders den Öffentlichen Personenverkehr sowie die Mobilitätsformen der Zukunft stärken.

Die sich zum Ziel genommene Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die Stärkung der Kommunen wird ebenfalls begrüßt. Allerdings wird mit der Änderung unter 1.1.1 bewirkt, dass vom Ziel der Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in allen Teilräume Bayerns Abstand genommen wird. Mit der Stärkung der Einsatzmöglichkeiten digitaler Technologien besteht zudem die Gefahr, die Dichte und Präsenz der Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in vielen Teilräumen Bayerns zu schwächen. Weiterhin besteht aus Sicht der Stadt im Bereich der Telekommunikation (1.4.2) kein Bedarf zur Festsetzung eines neuen Ziels. Von den genannten, vorgesehenen Änderungen sollte daher Abstand genommen werden.

Mit den Änderungen zur Anpassung an den Klimawandel erfolgt aufgrund der Möglichkeit neuer Flächenausweisungen sowie der vorgeschriebenen Erstellung interkommunaler Konzepte eine Stärkung der Regionalplanung. Weiterhin werden Vorgaben zur Nutzung und zum Ausbau erneuerbarer Energien spezifiziert.

Während diesen Änderungen zugestimmt werden kann, ist den geänderten Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung (3.1.1 & 3.2) aus Sicht der Stadt Weiden nur zuzustimmen, wenn den Kommunen parallel die Umsetzung dieser Änderungen in Form eines vereinheitlichten und vereinfachten Wohnraumbedarfsnachweises erleichtert wird. Zusätzlich sollten die höheren Landesplanungsbehörden v.a. im Bereich des Flächenmanagements verstärkt unterstützend tätig werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird daher eine Stellungnahme entsprechend den Ausführungen unter Gliederungspunkt 4 abgeben (siehe Anlage 1) und auf eine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms hinwirken.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt die Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms gemäß den Ausführungen unter Punkt 4 (siehe Anlage 1) des Sachstandberichtes dieser Vorlage abzugeben.

Anlagen:

Anlage 1_Stellungnahme Stadt Weiden zum LEPro 2022